

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs 2 Zif. 1 Generelle Leitziele wird nach lit. j folgende lit. k angefügt:

k) Bestmögliche Sicherstellung des natürlichen Hochwasserschutzes: in den überörtlichen respektive örtlichen Raumordnungsprogrammen ist darauf bedacht zu nehmen, dass Flächen, die als natürlicher Hochwasserschutz dienen, freigehalten und entsprechend bewirtschaftet werden, sodass zukünftige Schäden weitgehend hintangehalten werden.